



BORUSSIA
D O R T M U N D

**Borussia Dortmund GmbH & Co.
Kommanditgesellschaft auf Aktien
Dortmund**

**Zur ordentlichen Hauptversammlung
am Dienstag, den 30. November 2010**

ERLÄUTERUNG ZU PUNKT 1 DER TAGESORDNUNG GEMÄSS § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG

Punkt 1 der Tagesordnung dieser Hauptversammlung lautet:

- 1. Vorlage des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses zum 30. Juni 2010, des Lageberichts für die Gesellschaft und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2009/2010 jeweils mit dem erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, 5 bzw. § 315 Abs. 4 HGB sowie Vorlage des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2009/2010; Feststellung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2010.**

Zu Punkt 1 der Tagesordnung soll nur der Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Feststellung des Jahresabschlusses gefasst werden (§ 16 Ziff. 2 der Satzung, § 286 Abs. 1 AktG).

Ansonsten soll zu den insoweit vorgelegten Unterlagen kein Beschluss gefasst werden.

Denn die Voraussetzungen, unter denen nach § 173 Abs. 1 AktG die Hauptversammlung den Konzernabschluss zu billigen hätte, liegen nicht vor.

Die Zuständigkeit der Hauptversammlung beschränkt sich im Übrigen nach § 283 Nrn. 9 und 10 in Verbindung mit § 175 Abs. 1 AktG auf die Entgegennahme des Lageberichts sowie des vom Aufsichtsrat gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Zum erläuternden Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, 5 bzw. § 315 Abs. 4 HGB (§ 176 Abs. 1 Satz 1 AktG) und zum Bericht des Aufsichtsrates (§ 171 Abs. 2 AktG) bedarf es ebenfalls keiner Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.

Außerdem steht auf der Grundlage des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2010 ein Beschluss über die Gewinnverwendung nicht an.